

Leinenpflicht für Hunde im Gemeindegebiet Verordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unternberg hat in der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2019 die Leinenpflicht für Hunde in der Gemeinde Unternberg beschlossen. Gemäß § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz - S-LSG, LGBl. Nr. 57/2009 wird verordnet:

§1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Unternberg auf für jedermann allgemein zugänglichen Orten an der Leine geführt werden.

§2

Die Leinenpflicht gilt nicht,

1. wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden);
2. wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet;
3. in ausgewiesenen Hundezonen bzw. Hundewiesen.

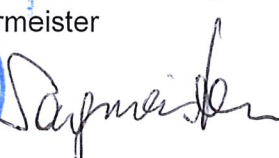
§3

Wer gegen diese Verordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung, welche gemäß § 26 Abs. 1 Z. 4. und Abs. 2 Z. 2 S-LSG mit Geldstrafe bis € 5.000 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden ist.

§4

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeverordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 idgF. mit 01.04.2019 bis auf Widerruf durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung unbefristet in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Peter Sagmeister

GEMEINDE UNTERBERG

angeschlagen am 11.3.2019

abgenommen am

Unterschrift



Gemeinde Unternberg • Am Dorfplatz 12 • 5585 Unternberg • Austria

Tel. +43(0)6474/6214-0 • Fax: +43(0)6474/6214-4 • E-Mail: gemeinde@untersberg.gv.at • www.untersberg.gv.at

Bankverbindungen: Raiffeisenbank Lungau eGen, IBAN AT 25 3506 3000 0201 0163, BIC RVSAAT2S063

Hypobank Tamsweg, IBAN AT125500000002751120, BIC SLHYAT2S • DVR: 0636266 • Gemeindekennzahl: 50513 • UID: ATU 52058703